

## Ein Soldschreiber des Unternehmertums.

Gestern spielte Lebius vor Gericht wieder eine Rolle, um die ihn niemand beneiden wird. Als Kläger gegen unseren verantwortlichen Redakteur Weber trat er auf. Bald aber sah er sich durch eine lange Reihe begründeter Beweisanträge, die Rechtsanwalt Dr. Kurt Rosenfeld als Verteidiger Webers stellte, in die Rolle eines Angeklagten gedrängt, der mit leidenschaftlichem Eifer, aber ohne den gewünschten Erfolg, sich gegen die Beschuldigungen zu wehren suchte, die Rechtsanwalt Rosenfeld gegen ihn erhob und unter Beweis stellte.

Ein Gerichtsbericht, den wir über eine Klagesache Lebius' gegen Weber am 13. Januar veröffentlichten, bringt nebenbei eine für das Verständnis der Prozeßverhandlung notwendige Kennzeichnung der Persönlichkeit des Lebius sowie seiner journalistischen Leistung, die den Gegenstand der damaligen Klage bildete. Der Bericht über jene Verhandlung veranlaßte Lebius zur Erhebung einer neuen Beleidigungsklage. Diese wurde gestern vor dem Schöffengericht verhandelt. Bekanntlich hat das Kammergericht aus Anlaß einer früheren Beleidigungsklage des Lebius gegen den „Vorwärts“ entschieden, der Wahrheitsbeweis über die moralische Qualität des Klägers Lebius müsse zugelassen werden, da diese für die Beurteilung einer Beleidigung von wesentlichem Einfluß sei. Weber machte also von seinem guten Recht Gebrauch, indem er durch seinen Verteidiger eine Reihe von Anträgen stellte, um zu beweisen, daß Lebius ein Mann sei, dem in bezug auf Ehre nicht derjenige Schutz gebühre, auf den sonst jeder anständige Mensch Anspruch habe, und daß selbst die schärfsten Ausdrücke nicht scharf genug seien, um Lebius und sein Treiben zutreffend zu kennzeichnen. Ausgehend von dieser Ansicht, stellte der Verteidiger folgende Beweisanträge:

Es solle bewiesen werden, daß Lebius

**gleichzeitig für Zeitungen verschiedener Parteirichtung,**

und zwar eine **nationalliberale**, eine **unparteiisch-zentrumsfreundliche** und – eine **sozialdemokratische geschrieben habe**. Nicht etwa, wie Lebius behauptete, unpolitische Lokalnotizen, sondern Artikel politischer Tendenz.

Es solle bewiesen werden, daß Lebius, als er Redakteur einer in Bochum erscheinenden parteilosen Zeitung gewesen sei, zu dem Verleger einer gleichfalls in Bochum erscheinenden nationalliberalen Zeitung gegangen sei und sich erboten habe, in der nationalliberalen Zeitung gegen die Zeitung zu polemisieren, deren Redakteur er zu jener Zeit noch gewesen sei. Auf diese Weise – so habe Lebius dem Verleger gesagt – könne die Zeitung, an der er angestellt sei, **kaput gemacht** werden.

Es solle bewiesen werden, daß Lebius während der Zeit, wo er journalistisch, vielleicht auch noch während der Zeit, wo er bereits als sozialdemokratischer Redakteur tätig gewesen sei,

**mit der Polizei in Verbindung gestanden**

und ihr Berichte geliefert habe.

Es solle bewiesen werden, daß Lebius zu einer bestimmten Zeit sich selber nicht zu den ehrenhaften Menschen gerechnet haben könne, denn er habe, was ebenfalls erwiesen werden könne, gesagt:

„Gesetz, Humanität, Moral, **das sei alles Unsinn, das Geld regiere die Welt, Geld stehe höher als alle Ideale, der Grundsatz der Journalisten sei: wer uns am meisten zahlt, der hat uns.**“

Es solle bewiesen werden, daß Lebius in einem früheren Prozeß gegen den „Vorwärts“ zum Beweise dafür, daß einflußreiche Führer der Sozialdemokratie anders über ihn denken, wie der „Vorwärts“, die unwahre Behauptung aufgestellt habe, daß der **sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Südekum** ihm vor kurzer Zeit eine Glückwunschkarte gesandt habe.

Es solle bewiesen werden, daß Lebius als Herausgeber einer Zeitung bei einem Preßprozeß den Verfasser des unter Anklage gestellten Artikels nicht genannt habe, daß er aber nach Jahren, als derselbe Verfasser gegen ihn als Zeuge vor Gericht geladen werden sollte, denselben

**bei der Dresdener Polizeidirektion als Verfasser des Artikels denunziert habe,**

der sich gegen einen Dresdener Polizeibeamten gerichtet habe.

Es solle bewiesen werden, daß Lebius durch seine Frau versucht habe, einen Zeugen, der in einem früheren Prozeß gegen ihn geladen gewesen sei, **zum Meineid zu verleiten**.

Es solle bewiesen werden, daß Lebius in einem früheren Prozeß einen Dresdener Journalisten **wahrheitswidrig als Polizeispitzel bezeichnet habe**.

Es solle bewiesen werden, daß Lebius unter falschen Vorspiegelungen einen jungen Mann zur Abfassung einer Broschüre bewogen habe, die Lebius nachher so zurechtgestutzt habe, daß sie **lediglich eine bestimmte Person vernichten sollte**, die als Zeuge gegen ihn vor Gericht zu erscheinen hatte und daß es dem Lebius darauf angekommen sei, diese Broschüre noch **vor dem betreffenden Gerichtstermin erscheinen zu lassen**, um dadurch den ihn belastenden Zeugen als nicht einwandfrei hinzustellen.

Es solle bewiesen werden, daß Lebius als Führer der gelben Arbeitervereine

#### **die Arbeiter täusche,**

indem er ihnen vorspiegele, er vertrete ihre Interessen, während er tatsächlich die Interessen der Unternehmer vertrete, die ja auch die Geldmittel für die gelben Vereine und deren Blatt aufbrächten.

Es solle bewiesen werden, daß Lebius bei einer in einem gelben Verein **vorgekommenen Unterschlagung** sich der Begünstigung schuldig gemacht hat.

Es solle bewiesen werden, daß Lebius die verschiedensten Wandlungen durchgemacht habe, von einer Partei zur anderen gegangen sei, als er unter Hinterlassung von Schulden die Sozialdemokratie verlassen habe, sei er in Dresden zu den Nationalsozialen gegangen; nachdem er auch von diesen abgeschüttelt wurde, sei er unter Hinterlassung eines beträchtlichen Schuldenkontos plötzlich aus Dresden verschwunden.

Wenn diese Beweise erhoben würden – sagte der Verteidiger –, dann werde der Kläger als ein Mann gekennzeichnet, dessen Gemeinschaft jeder anständige Mensch meide, und der sich durch Aeußerungen, wie sie im „Vorwärts“ gegen ihn gebraucht worden seien, nicht beleidigt fühlen könne.

Angesichts dieses wuchtigen Beweismaterials mag dem Kläger Lebius jedenfalls nicht wohl zumute gewesen sein. Als er sich zu den Beweisanträgen äußern sollte, spielte er eine recht klägliche Rolle. Vieles von dem, was der Verteidiger angeführt hatte, bezeichnete Lebius als unwahr, und wo er bereits erwiesene Tatsachen nicht abstreiten konnte, suchte er ihnen eine möglichst harmlose Deutung zu geben. Der Umstand, daß seine bewegte Vergangenheit durch seine eigene Schuld nun vor Gericht beleuchtet werden soll, brachte den Kläger Lebius in eine verbissene Wut, die ihn mehrmals zu groben Ausschreitungen im Gerichtssaale hinriß, welche der Vorsitzende entschieden rügte. Zunächst suchte Lebius dadurch Stimmung zu machen, daß er sich als eine von den Sozialdemokraten **verfolgte Unschuld** aufspielte. Mit unverfrorener Dreistigkeit stellte Lebius die Behauptung auf, es werde in diesem Prozeß

#### **mit Meineiden**

gegen ihn operiert. Die gegen ihn benannten Zeugen Schriftsteller May aus Dresden und dessen Frau bildeten mit einem dritten Zeugen, dem Militärschriftsteller Dietrich zusammen einen Meineidsklüngel, sie schwören im gemeinsamen Interesse Meineide. Weiter brachte der Kläger die schon oft als bodenlose Verleumdung erwiesene Behauptung vor, **in der Sozialdemokratie gelte es als Pflicht, politische Gegner durch Meineide zu vernichten**. Als Weber zu den Beweisanträgen eine Bemerkung machte, bezeichnete Lebius diese als unwahr und richtete an Weber die Frage, ob er das auch beschwören wolle. Als Weber das bejahte, zischte Lebius wütend: „Dann sind Sie Ihrer Parteigenossen würdig. Pfui Deubel!“

Da diese Aeußerung des Lebius unmittelbar hindeutete auf seine Behauptung, in der Sozialdemokratie gelte der Meineid gegen den Gegner als Pflicht, so forderten Weber und seine Verteidiger den Schutz des Gerichts vor solchen infamen Beleidigungen. Der Vorsitzende stellte dem Lebius denn auch eine Ordnungsstrafe in Aussicht, falls er seine Schmähworte nicht zurücknehme. Das tat Lebius. Ein ähnlicher Vorgang hatte sich übrigens schon zu Beginn der Verhandlung abgespielt. Da bezichtigte Lebius den Verteidiger Rosenfeld der Unglaubwürdigkeit. Doch mußte er diese Verunglimpfung auf Veranlassung des Vorsitzenden ebenfalls zurücknehmen. Als später Zeugen für die einzelnen Beweisanträge benannt wurden, kam Lebius wieder auf seine Meineidsphantasien zurück. Ich bitte – sagte er – keinen Sozialdemokraten als Zeugen zu laden, da diese alle Meineide leisten. Ich werde ein Buch von Kautsky vorlegen, worin gesagt wird, **daß den Sozialdemokraten im politischen Interesse Meineid und Diebstahl gestattet sind**. – Der Vorsitzende wies diesen Ausfall mit der Bemerkung zurück: Die Glaubwürdigkeit eines Zeugen könne doch erst dann angefochten werden, wenn der Zeuge vor Gericht stehe.

Die Verhandlung kam nicht zum Abschluß. Das Gericht beschloß, Beweis darüber zu erheben, ob Lebius gleichzeitig für Zeitungen verschiedener politischer Richtungen geschrieben habe; ob er sich in

Bochum zur Bekämpfung des Blattes, an dem er angestellt war, erboten habe; ob er als Sozialdemokrat mit der Polizei in Verbindung gestanden habe; ob er die bezeichnete Karte von Südekum erhalten habe; ob er die Aeufßerung: „Moral ist Mompitz“ usw. gemacht habe; ob er einen Zeugen zum Meineid zu verleiten gesucht habe, und ob er von den Nationalsozialen abgeschüttelt worden sei und Dresden nach Hinterlassung eines größeren Schuldkontos plötzlich verlassen habe.

Es wird also wieder einmal vor Gericht in die Vergangenheit des Lebius hineingeleuchtet werden. Angenehme Bilder sind es nicht, die man da zu sehen bekommen wird. Doch ihre Aufrollung ist nötig, um die Person eines Schützlings der Unternehmer gebührend zu zeichnen.

---

Aus: Vorwärts, Berliner Volksblatt, Berlin. 26. Jahrgang, Nr. 197, 25.08.1909, S. (3).

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Juli 2018